

Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften

vom 1. September 2008

(revidierte Version des Studienplans vom 1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL) den folgenden Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden mit Major Chemie und Molekulare Wissenschaften (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) sowie Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften auf Bachelorstufe und Masterstufe, sowie für alle Studierenden der Universität Bern, welche Leistungseinheiten in "Chemie und Molekulare Wissenschaften" als freie Leistungen belegen.

² Für Studierende anderer Universitäten oder Hochschulen sowie für Mobilitätsstudierende, siehe Artikel 1 Absatz 2 RSL.

³ Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

Studienziele

Art. 2

¹ Das Bachelorstudium vermittelt den Studierenden eine grundlegende wissenschaftliche Bildung im Fachgebiet Chemie und Molekulare Wissenschaften. Damit soll die Voraussetzung für das fächerübergreifende Arbeiten (Biologie, Physik, Informatik, Mathematik, Statistik) sowie das wissenschaftliche Denken gefördert werden. Als erster berufsqualifizierender Abschluss bildet der Bachelor die Grundlage für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Chemie oder in Berufen, wo eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung gefordert ist.

² Das Masterstudium baut auf dem Bachelor auf und verfolgt eine fachspezifische und gleichzeitig interdisziplinäre Vertiefung mit dem Ziel eine wissenschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, den Beruf als Chemikerin M Sc / Chemiker M Sc auszuüben oder an Höheren Mittelschulen (Grundausbildung für Sekundarstufe II) zu unterrichten.

³ Das Doktoratsstudium (PhD) soll die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten führen und sie befähigen, als Forschungschemikerin / Forschungschemiker in der Industrie, in Forschungsinstitutionen, in der Verwaltung tätig zu sein oder eine akademische Laufbahn aufzunehmen.

⁴ Der Minor vermittelt den Studierenden eine zu ihrem Major ergänzende wissenschaftliche Bildung im Fachgebiet Chemie und Molekulare Wissenschaften.

Zulassung zum Studium

Art. 3

¹ Die Zulassung zum Studium ist in Artikel 4 und 43 RSL geregelt.

² Absolventinnen und Absolventen einer Schweizer Fachhochschule mit Master in Chemie Fachhochschule können in den Bachelorstudiengang Chemie und Molekulare Wissenschaften der Universität Bern eintreten. Sie können beim Dekanat ein Gesuch um Anrechnung von ECTS-Punkten stellen. Sie werden in das 4. oder 5. Semester des Bachelorstudiengangs aufgenommen. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständi-

gen Organ.

³ Wer wegen ungenügender Leistungen im Studiengang Chemie oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Universität endgültig abgewiesen worden ist, wird zum Studium in Chemie und Molekulare Wissenschaften an der Universität Bern nicht zugelassen.

Studiengänge, Titel

Art. 4

¹ Am Departement für Chemie und Biochemie werden die folgenden Studiengänge und Abschlüsse für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften angeboten:

a Bachelorstudiengang mit dem Abschluss "Bachelor of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern (B Sc)",

b Masterstudiengang mit dem Abschluss "Master of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern (M Sc)",

c PhD-Studiengang mit dem Abschluss "PhD of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern".

² Ferner wird im Rahmen des Masterstudiengangs „Molecular Life Sciences“ ein Schwerpunkt „Chemical Biology“ angeboten.

³ Am Departement für Chemie und Biochemie werden Minorstudiengänge angeboten auf Bachelorstufe im Umfang von 15, 30, 60 und 90 ECTS-Punkten und auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

⁴ Für Studierende anderer Studiengänge werden freie Leistungen auf Bachelorstufe angeboten.

*Individueller Studienplan,
Studienwechsel*

Art. 5

¹ In begründeten Fällen können Studierende bei dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ ein Gesuch um Genehmigung eines individuellen Studienplans einreichen. Es wird empfohlen, das Gesuch vorher mit der Studienleitung abzuklären.

² Studierende der Bachelor-Studiengänge „Biochemie und Molekularbiologie“, und „Pharmazie“ an der Universität Bern können nach dem ersten Jahr in den Bachelorstudienplan „Chemie und Molekulare Wissenschaften“ wechseln unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen des entsprechenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben. Andernfalls ist ein Antrag auf einen individuellen Studienplan zu stellen.

Studienberatung

Art. 6

Die Studienberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in Sprechstunden der Studienleitung durchgeführt.

II. Studienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten

Studienzeiten

Art. 7

¹ Bei Vollzeitstudierenden beträgt die Regelstudienzeit:

a Bachelorstudium: 6 Semester,

b Masterstudium: 3 Semester.

Die Studienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 7 RSL.

² Bei der Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten kann eine entsprechende Verlängerung auf Antrag durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ gewährt werden.

III. Studienleistungen

Studienleistungen

Art. 8

¹ Die Studienleistungen werden nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)** bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25-30 Arbeitsstunden erbracht wird.

² Die Bemessung der Leistungseinheiten in ECTS-Punkten ist in der "Übersicht über die Lehrveranstaltungen" (Anhang 1, 2 und 3) festgehalten.

³ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

Anrechnen auswärtiger Studienleistungen

Art. 9

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Einführungsstudiums (1. Studienjahr, Anhang 1) können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Leistungseinheiten aus Bachelorprogrammen anderer Universitäten im Rahmen von maximal 60 ECTS-Punkten angerechnet werden.

² Im Masterstudiengang können bis zu 30 ECTS-Punkte von Leistungseinheiten aus Masterprogrammen anderer Universitäten erworben werden, (Anhang 2). Auswärtige Studienleistungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, müssen dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ zur Anerkennung vorgelegt werden.

³ Das Studienprogramm der auswärtigen Leistungseinheiten (Learning Agreement) ist der Studienleitung zur Äquivalenzabklärung vorgängig vorzulegen.

⁴ Es sind Artikel 9a und 9b RSL zu beachten.

IV. Leistungskontrollen

Leistungskontrollen Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor-, Master-, PhD- und Minorstudiengänge sowie freien Leistungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

² Die Art der Leistungskontrolle der Leistungseinheit ist in der "Übersicht über die Lehrveranstaltungen" (Anhang 1, 2 und 3) aufgeführt.

Art von Leistungskontrollen

Art. 11

Die Leistungskontrollen können sein:

- a schriftliche und mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten (Bachelor-, Master-, Doktorarbeit),
- c Bewertung der Arbeiten in Praktika und/oder Übungen,
- d Referate,
- e Studienabschlussprüfungen (Doktorat).

Sprache der Leistungskontrollen

Art. 12

Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht in der Regel der Unterrichtssprache. Im Übrigen gilt Artikel 24 RSL und Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG).

Schriftliche Leistungskontrollen

Art. 13

¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern 30 bis 180 Minuten.

² Die Resultate werden von der Studienleitung den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Monats zugänglich gemacht.

³ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Dozierenden einsehen.

⁴ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL).

Mündliche Leistungskontrollen

Art. 14

¹ Mündliche Leistungskontrollen des Bachelor- oder Masterstudiengangs dauern 15-60 Minuten.

² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

⁴ Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis einer mündlichen Leistungskontrolle unmittelbar danach.

Leistungsbeurteilung und Notenskala

Art. 15

¹ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

6 ausgezeichnet

5.5 sehr gut

5 gut

4.5 befriedigend

4 ausreichend

² Für ungenügende Leistungen werden die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

³ Für Rundungsregeln wird auf Artikel 19 Absatz 7 RSL verwiesen.

⁴ Übungen, Praktika, usw. können ungeprüft angerechnet werden, wenn ihre Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle ist.

⁵ Im Bachelor- sowie im Masterstudiengang erfolgt die Gewichtung gemäss ECTS-Punkten, s. Anhänge 1 und 2. Für den Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften s. Anhang 3.

Täuschung

Art. 16

Wird in einer Leistungskontrolle das Ergebnis durch Täuschung (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben von Berichten, Plagiat, usw.) beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden. Handelt es sich um eine benotete Leistungskontrolle, so wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

Verantwortlichkeiten für die Leistungskontrollen

Art. 17

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Lehrveranstaltung beteiligten prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten.

² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Leistungseinheit verantwortlich.

³ Erstreckt sich eine Leistungskontrolle über ein ganzes Modul, so bezeichnet die Studienleitung eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Dozierenden für die Organisation und Durchführung der Modulprüfung.

⁴ Die Studienleitung prüft, ob die Zulassungsbedingungen zur entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind.

- Zeitpunkt und Ort der Leistungskontrollen* **Art. 18**
¹ Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters von den Dozierenden über die Art und Durchführung der Leistungskontrollen orientiert.
² Die Studienleitung legt in Absprache mit den Dozierenden die Prüfungstermine für die Semesterleistungskontrolle fest und gibt Termin und Ort bekannt.
- Anmeldung zu Leistungskontrollen* **Art. 19**
 Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschrieben Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an.
- Abmeldung bzw. Fernbleiben von Leistungskontrollen* **Art. 20**
¹ Das Abmelden bzw. Fernbleiben von Leistungskontrollen ist geregelt in Artikel 23 RSL.
² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während einer Leistungskontrolle zurück oder erscheint nicht zur Leistungskontrolle, hat sie oder er innert Wochenfrist den Beweis für einen wichtigen Grund (z.B. ärztliches Zeugnis) zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.
- Wiederholungen von Leistungskontrollen* **Art. 21**
¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.
- Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten* ² Eine ungenügende Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal neu mit einem anderen Thema durchgeführt werden. Die Kandidatin / der Kandidat hat das Recht, die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.
- V. Bachelorstudium**
- Aufbau und Gliederung* **Art. 22**
¹ Der Umfang des Bachelorstudiums in Chemie und Molekulare Wissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte.
² Das Studium gliedert sich in ein einjähriges Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und ein zweijähriges Hauptstudium (120 ECTS-Punkte).
- 1. Studienjahr* **Art. 23**
¹ Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienjahrs sind im Anhang 1 aufgeführt. Dieser enthält die Zuweisung der ECTS-Punkte für die Leistungseinheiten sowie allfällige Gruppierungen in Module.
² Die ECTS-Punkte des ersten Studienjahrs werden erworben, wenn die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungseinheiten einen Mittelwert von mindestens 4.0 ergeben. Ungenügende Noten können kompensiert werden, es dürfen aber nicht mehr als 3 Noten ungenügend sein.
- 2. und 3. Studienjahr* **Art. 24**
 Das Hauptstudium (2. und 3. Studienjahr) umfasst:
 a) obligatorische und fakultative Leistungseinheiten, die in Modulen zusammengefasst sind (Anhang 1),
 b) die Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte).
- Bachelorarbeit* **Art. 25**
¹ Die Bachelorarbeit wird im 6. Semester in einer der Forschungsgruppen des Departements für Chemie und Biochemie durchgeführt. Sie beinhaltet eine Forschungsarbeit, die mit einem Bericht abgeschlossen wird.
² Die Bachelorarbeit wird von einem oder mehreren Dozierenden des De-

partements für Chemie und Biochemie geleitet (s. Art. 16 RSL).

³ Die Bachelorarbeit ist innerhalb der von der Studienleitung gesetzten Frist der Leiterin / dem Leiter abzugeben.

⁴ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen wird, kann die Dauer von der Studienleitung einmal verlängert werden. Über jede weitere Verlängerung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

⁵ Hält eine Kandidatin / ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelorarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

⁶ Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin / dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet. Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der Leiterin / vom Leiter über die Note informiert.

Pflichtexemplare und Urheberrecht

Art. 26

¹ Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin / dem Leiter sowie der Bibliothek des Departements für Chemie und Biochemie abgegeben werden.

² Die Verfasserin / der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin / Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Studienabschluss und Titel

Art. 27

Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a) alle Module des Bachelorstudiengangs nach Studienplan je einen gewichteten Mittelwert der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten von mindestens 4.0 aufweisen;
- b) die Bachelorarbeit mindestens mit dem Prädikat genügend (Note 4.0) bewertet wird.

Art. 28

Das Gesamtprädikat, des Bachelorabschlusses wird nach Artikel 42 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudienganges.

Art. 29

¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel eines "Bachelor of Science in Chemie und Molekulare Wissenschaften, Universität Bern" (B Sc).

² Zum Bachelor-Studienabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

Studienabbruch

Art. 30

¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, wenn feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn ungenügende Leistungskontrollen nicht mehr kompensiert werden können oder eine Überziehung der Regelstudienzeit ohne Verlängerungsmöglichkeit gemäss Artikel 84 Absatz 2 UniSt und Artikel 7 RSL besteht.

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.

VI. Masterstudium

Zulassung

Art. 31

¹ Voraussetzung für den Beginn des Masterstudiums ist der Bachelor auf dem Gebiet der Chemie oder Biochemie einer Schweizer Universität, schweizerischen universitären Hochschule oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss (siehe Art. 43 RSL).

² Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs in Chemie und Molekularen Wissenschaften kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden.

³ Ein Minor in Chemie und Molekularen Wissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten berechtigt zum Masterstudium, wobei bis zu 30 ECTS-Punkte Zusatzleistungen verlangt werden können, die nicht an das Masterstudium angerechnet werden.

Umfang

Art. 32

¹ Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 90 ECTS-Punkte.

a 45 ECTS-Punkte Leistungseinheiten (Vorlesungen, Übungen und Labor-kurse),

b 45 ECTS-Punkte Masterarbeit.

Module, Aufbau

² Die Leistungseinheiten werden gemäss Anhang 2 zu Modulen zusammengefasst. Im Schwerpunktmodul (Major core subject area) müssen 15 ECTS-Punkte erworben werden.

Leistungskontrollen, Noten

Art. 33

¹ Die Leistungseinheiten der Module werden durch Leistungskontrollen einzeln geprüft.

² Die Noten der Module des Masterstudiengangs werden berechnet nach dem ECTS-gewichteten Mittel der Leistungskontrollen.

Masterarbeit

Art. 34

¹ Die Masterarbeit wird von einer oder einem Dozierenden des Departements für Chemie und Biochemie geleitet (s. Art. 16 RSL).

² Die Masterarbeit dauert in der Regel 9 Monate. Der Beginn der Masterarbeit muss der Studienleitung schriftlich gemeldet werden.

³ Die Masterarbeit beginnt in der Regel zu Beginn des 2. Semesters des Masterstudiengangs.

Ausführung und Form der Masterarbeit

Art. 35

¹ Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

² Masterarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Arbeiten bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen. Die Arbeiten dürfen nicht bereits für die Bachelorarbeit verwendet worden sein.

Fristverlängerung für die Masterarbeit

³ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen wird, kann die Dauer von der Studienleitung einmal verlängert werden. Über jede weitere Verlängerung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

⁴ Hält eine Kandidatin / ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

<i>Beurteilung</i>	<p>⁵ Die Masterarbeit wird von der Leiterin / dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet. Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der Leiterin / vom Leiter über die Note informiert.</p>
<i>Pflichtexemplare und Urheberrecht</i>	<p>Art. 36 ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der Leiterin / dem Leiter, dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Bibliothek des Departements für Chemie und Biochemie abgegeben werden.</p> <p>² Die Verfasserin /der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin / Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht</p>
<i>Studienabschluss</i>	<p>Art. 37 ¹ Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen: <i>a</i> wenn alle Modulnoten genügend sind, <i>b</i> die Masterarbeit mindestens mit dem Prädikat genügend (Note 4.0) bewertet wird, <i>c</i> allfällige Zusatzleistungen erfolgreich absolviert sind.</p> <p>² Das Gesamtprädikat wird nach Artikel 52 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudienganges.</p>
<i>Titel</i>	<p>Art. 38 ¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienganges verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel eines "Master of Science in Chemie und Molekularen Wissenschaften, Universität Bern" (M Sc).</p> <p>² Zum Master-Studienabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.</p>
<i>Studienabbruch</i>	<p>Art. 39 Bei Studienabbruch wird der / dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.</p>

VII. PhD Studium

<i>Zulassung</i>	<p>Art. 40 ¹ Voraussetzung für den Eintritt in den PhD-Studiengang ist ein Master in Science einer Universität, universitären Hochschule oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss.</p> <p>² Der erfolgreiche Abschluss eines PhD-Studienganges in Chemie und Molekularen Wissenschaften kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse oder Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudiengang nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden.</p>
<i>Umfang des Studiums</i>	<p>Art. 41 ¹ Das PhD-Studium dauert drei bis vier Jahre.</p> <p>² Es umfasst die Teilnahme an den Doktorandenkolloquien sowie die Erarbeitung der Doktorarbeit.</p>
<i>Doktorarbeit</i>	<p>Art. 42 ¹ Die Doktorarbeit wird von einem Dozierenden des Bereichs Chemie und Molekulare Wissenschaften des Departements für Chemie und Biochemie geleitet.</p> <p>² Doktorierende sind bei Beginn der Dissertation der Studienleitung zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.</p> <p>³ Entsprechend Artikel 56 Absatz 4 RSL und weiteren Richtlinien der Fakultät</p>

tät wird von der Leiterin / dem Leiter nach Rücksprache mit dem Doktorierenden eine Koreferentin / ein Koreferent bestimmt.

Ausführung, Form

Art. 43

¹ Doktorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

² Doktorarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Arbeiten bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.

Abgabe und Beurteilung

Art. 44

¹ Die Doktorarbeit ist der Leiterin / dem Leiter sowie der Koreferentin / dem Koreferenten innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzugeben.

² Die Leiterin / der Leiter sowie die Koreferentin / der Koreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von 6 Wochen unabhängig von einander. Die Note für die Doktorarbeit ist das gerundete arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten. Beurteilung und Note gehen an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird die Kandidatin / der Kandidat von der Leiterin / dem Leiter über die Note informiert.

Doktorprüfung

Art. 45

¹ Die Doktorprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- und Diskussionsteil. Sie dauert 60 bis 180 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 bis 180 Minuten durchgeführt werden.

² Die Note für die Doktorprüfung ist das gerundete arithmetische Mittel der Noten der Examinatoren.

Pflichtexemplare und Urheberrecht

Art. 46

¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der Leiterin / dem Leiter, der Koreferentin / dem Koreferenten, dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der Bibliothek des Departements für Chemie und Biochemie abgegeben werden.

² Die Verfasserin / der Verfasser einer Doktorarbeit gilt als Urheberin / Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Studienabschluss

Art. 47

¹ Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Doktorprüfung und die Doktorarbeit je mit mindestens der Note 4.0 bewertet sind.

² Das Gesamtprädikat errechnet sich zu 50% aus der Note der Doktorarbeit und zu 50% aus der Note der Doktorprüfung.

³ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines PhD-Studiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel eines "PhD of Science in Chemie und Molekulare Wissenschaften, Universität Bern (PhD)".

⁴ Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Dokortitel, den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat wie folgt:

6 summa cum laude

5.5 insigni cum laude

5 magna cum laude

4.5 cum laude

4 rite

VIII: Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften auf Bachelorstufe

Geltungsbereich

Art. 48

¹ Chemie und Molekulare Wissenschaften kann im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Universität Bern studiert werden und zwar als:

- a* Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- b* Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- c* Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
- d* Minor im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

² ECTS-Punkte können auch als freie Leistungen erworben werden.

Anrechnen von ECTS-Punkten

Art. 49

¹ Die ECTS-Punkte des 15 ECTS-Punkte Minor, die in einem andern Bachelorstudium erworben wurden, können an den 30, 60 und 90 ECTS-Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften angerechnet werden.

² ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

Aufbau und Gliederung

Art. 50

Die Minor zu 15 und 30 ECTS-Punkten werden mit obligatorischen Leistungseinheiten, die Minor mit 60 und 90 ECTS-Punkten mit obligatorischen und frei wählbaren Leistungseinheiten aus dem Fachgebiet Chemie und Molekulare Wissenschaften sowie Biochemie erworben.

Minorstudium

Art. 51

¹ Das Minor-Einführungsstudium umfasst die obligatorischen Leistungseinheiten in Allgemeiner Chemie, die in einem Modul zusammengefasst sind, siehe Anhang 3.

² Die 30/ 60/ 90-ECTS Minor werden kumulativ durch die entsprechenden ECTS-Punkte erworben. Die obligatorischen und fakultativen Leistungseinheiten sind in Modulen zusammengefasst (Anhang 3).

Minorabschluss

Art. 52

¹ Das Minorstudium ist abgeschlossen, wenn jede Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

² Die Minornote ermittelt sich aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Leistungskontrollen des Minor.

IX: Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften auf Masterstufe

Art. 53

¹ Auf Masterstufe kann ein Minor in Chemie und Molekulare Wissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten belegt werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe (siehe Art. 45 Abs. 3 RSL).

² Der Inhalt des Minor wird an das jeweilige Niveau des Studierenden angepasst und kann aus Leistungseinheiten des Aufbaumoduls ‚60-ECTS-Minor‘ bzw. des Vertiefungsmoduls ‚90-ECTS-Minor‘ (gemäss Anhang 3) zusammengesetzt sein.

X: Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmungen***Art. 54**

¹ Studierende, die ihr Studium in Chemie und Molekulare Wissenschaften ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

*Änderung des Studienplans***Art. 55**

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

*Inkrafttreten***Art. 56**

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2008 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 1. Oktober 2005.

Bern, 31. Juli 2008

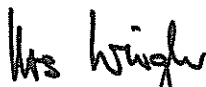
Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 27. August 2008

Von der Universitätsleitung genehmigt
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler